

SO *persönlich*

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 3, Mai/Juni 2017, 85. Jahrgang

Jetzt anmelden!

Angestelltentag am
Mittwoch, 30. August 2017,
18.15 bis 20.00 Uhr,
im Landhaus Solothurn.

**Forderung durchgesetzt:
Inkonvenienzenschädigung
bei Krankheit und Unfall**

ab Seite 3

 **Solothurnischer
Staatspersonal
Verband**

In dieser Ausgabe

Änderungskündigung –
In den Grenzen der Zumutbarkeit
Seite 4

SKLV – Unterschiedliche Schulkultu-
ren mit gemeinsamer Stosskraft
Seite 7

Rechtsberatung – Äter werden:
Woran Sie denken sollten
Seite 10

Einladung zum 15. Angestelltentag
Seite 13

Informationen aus den Sektionen
Seite 15



Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Kantonsschullehrerverein Solothurn und Olten, Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Wegmacherverband, Personalverband soH, Verband der kantonalen Polizeibeamten, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.–
www.staatspersonal.ch

Verbandssekretariat,
Redaktion und Rechtsauskunft:
Dr. iur. Pirmin Bischof
Rechtsanwalt und Notar
St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Telefon 032 333 33 11
Fax 032 333 33 12
bischof@law-firm.ch

Layout, Satz, Druckvorstufe:
c8h konzepte werbeagentur ag
Biberiststr. 8g, 4501 Solothurn
Telefon 032 621 22 75
info@werbekonzepte.ch

Druck und Vertrieb:
Rüegger Satz + Druck AG
St. Urbangasse 39
4503 Solothurn
Telefon 032 622 11 44
info@rueegger-druck.ch

**Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe:
28. Juli 2017**

Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband
Dr. iur. P. Bischof
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Fax 032 333 33 12

.....
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

Name, Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Tel. Geschäft

Tel. privat

Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Datum Eintritt in Staatsdienst

Arbeitsort, Funktion

Lohnklasse

Pensum

Ich wünsche keine Werbung

Datum, Unterschrift

Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Inkonvenienzenschädigungen bei Krankheit und Unfall – endlich!

Gute Neuigkeiten für die Staats- und Spitalangestellten! In Zukunft werden Inkonvenienzenschädigungen in die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall integriert. Die hat der Kantonsrat am 9. Mai beschlossen. Damit hat der Staatspersonal-Verband eine langjährige Forderung endlich durchsetzen können. Insbesondere für Angestellte, die häufig Pikett-, Nacht- oder Wochenenddienst leisten, stellt dies eine markante Verbesserung der Anstellungsbedingungen dar.



Dr. iur.
Pirmin Bischof,
Sekretär und
lic. iur.
David Lüthi,
Rechtsanwalt,
Bischof Stampfli
Rechtsanwälte

Präsenzdienst) leisten, für diese inkonvenienten Dienste Anspruch auf eine Vergütung haben (§ 141 GAV). Nebst einem Zeitzuschlag für Nacharbeit (§ 143 GAV) handelt es sich dabei insbesondere um eine Geldzulage, welche bei Nacharbeit und Präsenzdienst 6 Franken pro Stunde und bei Pikettdienst 2.50 Franken pro Stunde beträgt (§ 144 f. GAV). Diese Inkonvenienzenschädigungen bilden insbesondere bei Angestellten wie Pflegefachpersonen, Polizistinnen und Polizisten, Justizvollzugsmitarbeitende oder Wegmacher einen wesentlichen Lohnbestandteil.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Anwendungsbereich des GAV haben (nach Ablauf der Probezeit) im unbefristeten Anstellungsverhältnis bei Krankheit und Unfall Anspruch auf den vollen Lohn für die Dauer von zwölf Monaten (§ 47 Abs. 1 StPG, § 174 Abs. 1 GAV). Nach geltendem Recht besteht jedoch während krankheits- oder unfallbedingten Absenzen kein Anspruch auf Inkonvenienzenschädigungen, was zu erheblichen Lohnausfällen und finanziellen Problemen für die Betroffenen führen kann. Der Solothurnische Staatspersonal-Verband hat sich bereit seit Langem und wiederholt dafür eingesetzt, diesen Miss-

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) bestimmt, dass Arbeitnehmende, die während der Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen arbeiten, oder die Bereitschaftsdienst (Pikett- oder

stand zu beseitigen. Im Gegenzug zur letztjährigen GAV-Änderung (RRB 2016/1380), mit welcher die Lohnanstiegsdauer erstreckt wurde, konnte dem Regierungsrat die Zusicherung abgerungen werden, dass er für die Integration von Inkonvenienzzulagen in die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreiten würde. Dieses Versprechen hat der Regierungsrat jetzt eingelöst und dem Kantonsrat beantragt, mit einer Änderung von § 47 Staatspersonalgesetz die dafür nötige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Wie der Regierungsrat in seiner Botschaft vom 21. März 2017 (RRB 2017/517) festhält, habe ein Vergleich mit den Kantonen Aargau und Baselland sowie mit Arbeitgebern der Privatwirtschaft gezeigt, dass auch diese die Integration der Inkonvenienzenschädigungen in die Lohnfortzahlung vorgesehen haben. Bei der Berechnung der Höhe der Inkonvenienzenschädigungen werde gleich verfahren, wie bei der Berechnung der Lohnfortzahlung für Stundenlohnangestellte: Massgebend ist der Durchschnitt der letzten zwölf Monate. Bei einer kürzeren Anstellungsdauer ist der jeweilige monatliche Durchschnitt der geleisteten Entschädigungen für inkonveniente Dienste massgebend.

Erfreulicherweise hat der Kantonsrat am 9. Mai 2017 der Integration der Inkonvenienzenschädigungen in die Lohnfortzahlung einstimmig zugestimmt. In der kantonsrätlichen Beratung wurde dies unter anderem damit begründet, dass die GAVKO einer Erstreckung der Erfahrungsstufe bereits zugestimmt hatte und mit den darauf resultierenden Einsparungen die Zusatzkosten gedeckt sind. Des Weiteren argumentierten die Kantons-

räte, dass eine schwere Krankheit nicht zu einer finanziellen Notlage führen dürfe und dass in der Privatwirtschaft im Krankheitsfall solche Inkonvenienzen Usus seien. Auch der Umstand, dass im zweiten Krankheitsjahr die Inkonvenienzen bei Unfall (nicht hingegen bei Krankheit)

heute bereits als Lohnbestandteil versichert seien, war im Kantonsrat ein wesentliches Argument.

Über die Umsetzung dieser Gesetzesänderung im GAV oder auf Verordnungsstufe werden wir Sie auf dem Laufenden halten. ■

Änderungskündigung

In den Grenzen der Zumutbarkeit

An Verträge muss man sich halten – grundsätzlich. Die vom Kantonsrat in der letzten Session beschlossene Änderung des Staatspersonalgesetzes lässt neu zu, dass der Arbeitgeber den Anstellungsvertrag im Rahmen von betrieblichen Reorganisationen einseitig abändern kann. Wenn der Angestellte mit der Änderung nicht einverstanden ist, kann ihm gekündigt werden. Dank dem Einsatz der Personalverbände ist das nur in engen Schranken möglich.



Dr. iur. Corinne Saner, Rechtsanwältin Olten

Vertrag gleichzeitig als gekündigt für den Fall, dass die Gegenseite mit den Änderungen nicht einverstanden ist. Dem Staatspersonalgesetz war dies bislang fremd. Im Zusammenhang mit betrieblichen Reorganisationen entstand beim Arbeitgeber das Bedürfnis nach mehr Flexibilität und nach der Möglichkeit, Anstellungsverträge hinsichtlich Pensum, Lohn und Arbeitsort veränderten Gegebenheiten anpassen zu können. Und dem Angestellten zu kündigen, wenn er den neuen Vertragsbedingungen nicht zustimmt.

Änderung Staatspersonalgesetz

Die ordentlichen Kündigungsgründe sind in § 27 Abs. 4 des Staatspersonalgesetzes abschliessend aufgezählt. Der Arbeitgeber kann kündigen, wenn eine Stelle aufgehoben wird (lit. a), bei Mängeln in Eignung, Leistung oder Verhalten (lit. b) oder wenn

Das Privatrecht kennt das Instrument der Änderungskündigung schon lange: eine Vertragspartei unterbreitet der anderen Partei geänderte Vertragsbedingungen und erklärt den

der Angestellte eine strafbare Handlung begangen hat (lit. c). Als weiteren ordentlichen Kündigungsgrund hat der Kantonsrat nun beschlossen, dass der Arbeitgeber auch kündigen kann, wenn Angestellte es bei einer betrieblichen Umstrukturierung ablehnen, ihr Anstellungsverhältnis mit zumutbar veränderten Arbeitsbedingungen weiterzuführen. Die Änderungskündigung zielt also nicht in erster Linie auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab, sondern auf die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses zu neuen Konditionen.

Nur bei Reorganisation und im Rahmen der Zumutbarkeit

Nicht jede Ablehnung von geänderten Anstellungsbedingungen durch den betroffenen Arbeitnehmer gibt der Anstellungsbehörde das Recht, zu kündigen. Voraussetzung für eine Änderungskündigung ist die Umgestaltung der Anstellungsbedingungen im Zug einer betrieblichen Reorganisation oder Umstrukturierung. Zum Schutz der Arbeitnehmenden darf die Änderung der Arbeitsbedingungen nur innerhalb der Grenzen der Zumutbarkeit erfolgen. Diese Grundzüge regelt das Staatspersonalgesetz in den neuen §§ 27 Abs. 4 lit. d und 35 bis.

Die Details zum neuen Kündigungsgrund finden sich nicht im Staatspersonalgesetz, sondern im Ge-



samtarbeitsvertrag. Es ist den Personalverbänden in der GAV-Kommission gelungen, zum Schutz der Arbeitnehmenden sinnvolle Schranken für die neu geschaffene Änderungskündigung auszuhandeln.

Schranken der Änderungskündigung im GAV

Nach dem Stand der zwischen den Sozialpartnern geführten Diskussion versteht man unter einer Reorganisation eine geplante und kontrollierte Strukturveränderung im Zug der Umgestaltung eines Unternehmens oder eines Teilbereiches. Darunter fallen Änderungen der Aufbau- oder Ablauforganisation sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen oder Funktionen, die auf mindestens drei Jahre angelegt sind. Mit anderen Worten: Was genau unter Reorganisation zu verstehen ist, wird sich in Zukunft im konkreten Fall zeigen.

Sehr konkret definiert ist die zwischen den Sozialpartnern ausgehandelte Änderung des GAV hingegen, was unter zumutbarer Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses zu verstehen ist.

Die Umgestaltung der Anstellungsbedingungen kann die Funktion, den Arbeitsbereich, das Arbeitspensum, den Arbeitsort sowie die organisatorische Eingliederung eines Arbeitnehmenden

betreffen. Änderungen sind gemäss neuem § 55 bis GAV zumutbar, wenn

- die neue Funktion oder der neue Arbeitsbereich der Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmenden entspricht und nicht zu einer Tiefereinreihung von mehr als 2 Lohnklassen führt;
- wenn bei einem Arbeitspensum von mindestens 70% die Veränderung des Arbeitspensums nicht mehr als 20 Stellenprozent eines Vollzeitpensums umfasst;
- wenn bei einem Arbeitspensum von weniger als 70% die Veränderung des Arbeitspensums nicht mehr als 10 Stellenprozent eines Vollzeitpensums umfasst;
- wenn die Kumulation von Pensenreduktion und Tiefereinreihung eine Reduktion von 20% des Bruttojahresgehalts eines Vollpensums der bisherigen Funktion nicht übersteigt;
- wenn der Arbeitsweg vom bisherigen zum neuen Arbeitsort pro Weg mit maximal einer Stunde Zusatzaufwand verbunden ist.

Keine Salamtaktik

Damit diese Schranken für Vertragsänderungen nicht durch zeitliche Staffelungen unterwandert werden können, wurde im GAV auch eine Sperrfrist eingebaut: wer von einer Umgestaltung des Anstellungsverhältnisses betroffen war, hat ein

Weilchen Ruhe. Frühestens nach drei Jahren darf ihm erneut eine Umgestaltung zugemutet werden, wobei eine einvernehmliche Umgestaltung jederzeit möglich ist.

Verfahren bei Änderungskündigung

Von Reorganisation betroffenen Mitarbeitern werden in einem ersten Schritt neue Anstellungsverträge mit geänderten Anstellungsbedingungen offeriert mit der Androhung der Kündigung, falls sie nicht zustimmen. Innerhalb Monatsfrist müssen sich die Mitarbeiter entscheiden, ob sie die Vertragsänderungen akzeptieren wollen. Wenn sie sich dagegen entscheiden, können sie in derselben Frist von der Möglichkeit des rechtlichen Gehörs Gebrauch machen und zur Frage der Reorganisation oder zu den neuen Anstellungsbedingungen Stellung nehmen.

Wenn der betroffene Mitarbeiter mit den neuen Anstellungsbedingungen nicht einverstanden ist, kann ihm gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und wird auf das Monatsende ausgesprochen.

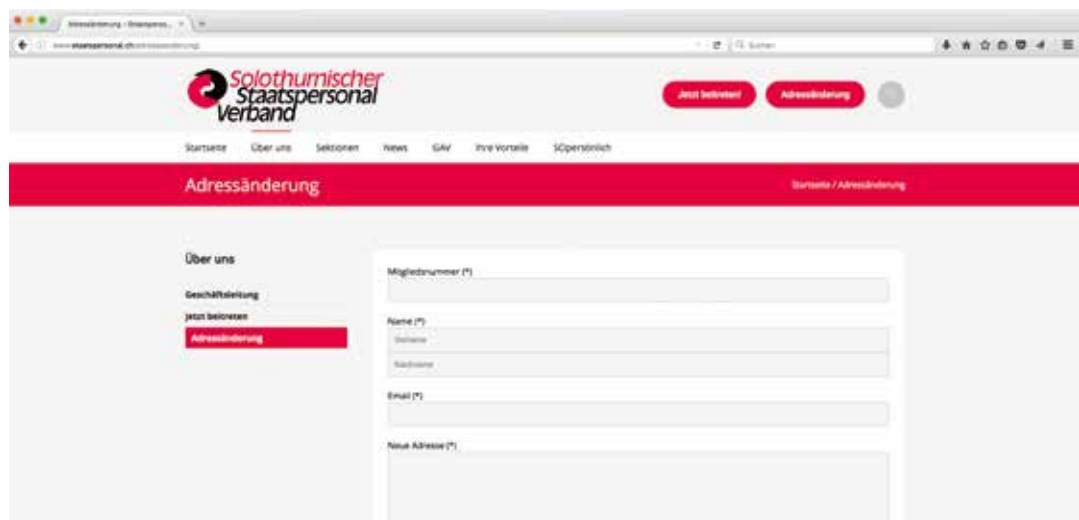
Fazit

Die neu geschaffene Änderungskündigung kommt dem Bedürfnis des Arbeitgebers entgegen, Anstellungsverhältnisse veränderten Gegebenheiten anpassen zu können. Die Angestellten sind durch die restriktiv formulierten Schranken der Anpassungsmöglichkeiten und durch die Einführung einer Sperrfrist vor allzu drastischen Veränderungen geschützt. Die Änderungen des Staatspersonalgesetzes und des GAV werden voraussichtlich auf 1. Januar 2018 in Kraft treten und erscheinen gesamthaft aus Arbeitnehmersicht akzeptabel. ■

Aufruf an die Mitglieder

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen, Namensänderungen usw. bitte umgehend damit. Nur so ist eine korrekte Führung der Adressdatenbank gewährleistet und sichergestellt, dass Sie auch bei Umzug und sonstigen Änderungen, immer die Verbandszeitschrift, Mitgliedsausweis, Rechnung usw. erhalten.

Am einfachsten geht dies neu auf dem elektronischen Weg unter www.staatspersonal.ch <<Adressänderungen>> oben rechts vgl. Abbildung!



The screenshot shows a web browser window displaying the website of the Solothurner Staatspersonal Verband. The page title is 'Adressänderung'. The navigation menu includes 'Startseite', 'Über uns', 'Sektionen', 'News', 'GAV', 'Ihre Vorteile', and 'Spendenrück'. The main content area is titled 'Über uns' and features a sidebar with 'Geschäftsleitung' and 'jetzt betreten' buttons. The main form contains the following fields: 'Mitgliedsnummer (*)', 'Name (*)' (with sub-fields for 'Vorname' and 'Nachname'), 'E-Mail (*)', and 'Neue Adresse (*)'. There are also buttons for 'Jetzt betreten' and 'Adressänderung' in the top right corner.

Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, bitte auf dem schriftlichen Weg an das Sekretariat: Solothurnischer Staatspersonal-Verband, St. Niklausstrasse 1/Müllerhof, 4500 Solothurn

SKLV

Unterschiedliche Schulkulturen mit gemeinsamer Stosskraft

Nachdem die Arbeit des letzten Jahres fast ausschliesslich im Zeichen der nun erreichten Fusion stand, freuen wir uns als Vorstand darauf, uns mit vereinten Kräften wieder schulpolitischen Themen zuzuwenden und als SKLV die Solothurner Kantonschullehrerinnen und -lehrer zu vertreten. Die Fusion der beiden ehemaligen Sektionen SKLV Solothurn der Kantonsschule Solothurn (KSSO) und SKLV Olten der Kantonsschule Olten (KSO) hat auch zum Ziel, Kräfte zu bündeln, Synergien zu nutzen und politisch eine grössere Schlagkraft zu erreichen. Und genau dies wollen wir gemeinsam tun.



Markus
Tschopp,
für den
Vorstand

Der neue Vorstand

Es ist nicht einfach, Mitglieder für einen Vorstand zu gewinnen. Dies ist bekannt und nicht nur eine Erfahrung des SKLVs. Umso mehr freut es uns, dass

wir engagierte Lehrpersonen für die Vorstandsarbeit gewinnen konnten.

Den aktuellen Vorstand präsidiert Markus Tschopp, der unsere Anliegen auch in der GL vertritt. Um die finanziellen Angelegenheiten kümmert sich Caroline Ryser. Für das Sekretariat und Aktuariat zuständig sind Sarah Giger und Chantal Oberson. Unterstützt wird der Vorstand zudem von den beiden Beisitzenden Johanna Müller und Bruno Fabel.

Ein Vorstand wächst mit seinen Aufgaben und dem, was er erreicht. Ein Vorstand wächst und verändert sich aber vor allem auch dank neuer Blickwinkel und Ideen, wodurch sich auch neue Perspektiven eröffnen können. Es wird zukünftig besonders wichtig sein, dass motivierte Lehrpersonen für den Vorstand gewonnen werden können. Die Vorstandsarbeit ist spannend und vielseitig. Sie bietet nicht nur einen wertvollen Einblick in die politische Arbeit, sie ermöglicht ebenfalls den Austausch mit Politikerinnen und Politikern, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf unseren Berufsalltag haben. Ein Austausch, der durchaus entscheidend wirken kann.

Wessen Anliegen vertritt die Sektion?

Der SKLV setzt sich für die Anliegen und die Unterrichtsbedingungen der Lehrerschaft an den beiden Kantonsschulen ein. Dass es immer wieder Geschäfte gibt, die nicht beide Schulen gleich stark oder überhaupt betreffen, ist ganz einfach gegeben. Daher stellt die Handhabung einer gleichberechtigten Behandlung für den SKLV eine Herausforderung dar. Dass die beiden Schulen zudem von unterschiedlichen Schulkulturen geprägt sind, sich durch jene aber auch auszeichnen, stellt dabei kein Hindernis dar. Im Gegenteil: Wir sehen dies als Bereicherung.



Der neue Vorstand (v.l.n.r.): Bruno Fabel, Chantal Oberson, Markus Tschopp, Sarah Giger, Johanna Müller (vorne). Es fehlt Caroline Ryser.



Die KSSO gehört mit rund 1800 Schülerinnen und Schülern, 220 Lehrpersonen und 40 Angestellten im administrativen und technischen Bereich zu den grössten Mittelschulen der Schweiz.

Auch die KSO wird von rund 950 Schülerinnen und Schülern besucht, die von 145 Lehrpersonen unterrichtet werden.

An beiden Schulen wird die Sek P und das Gymnasium in den Schwerpunktfächern (M, N, L und W, diese sind ebenfalls alle immersiv als bilingualer Lehrgang in Englisch möglich) angeboten. Die KSSO bietet zudem eine Sonderklasse für Sport und Kultur, die Fachmittelschule mit Fachmaturität, sowie das Schwerpunktfach Englisch an. Ebenfalls ist es möglich, hier einen Passerellen-Lehrgang zu besuchen. Die KSO bietet ebenfalls die Fachmittelschule und zudem den Vorkurs für die PH an. Letzterer steht Berufsleuten offen, die sich auf die Aufnahmeprüfung der Pädagogischen Hochschule vorbereiten wollen. Beide Schulen haben zudem eine Instrumentalabteilung, sowie ein grosses Angebot an Freikursen.

Eine spezifische Herausforderung beeinflusst gegenwärtig die Unterrichtsbedingungen in Olten. Der Unterricht wird vom Gesamtumbau der Schule beeinflusst. Bis 2022(!) sollte jener beendet sein. Die Lehrkräfte und die Schulleitung haben Mitspracherecht bei der Ausgestaltung und Ausstattung der neuen Räumlichkeiten. Dabei eröffnen sich vie-



le neue Möglichkeiten für den künftigen Unterricht. In der Zwischenzeit gilt es aber – wie bei jedem Umbau – möglichst flexibel auf diese Bauarbeiten zu reagieren.

Eine solche Flexibilität prägt den Unterrichtsalltag grundsätzlich. Leider ist es nicht immer möglich auf alle Schülerinnen und Schüler persönlich einzugehen, wie man es sich als Lehrperson wünscht. Dies liegt nicht nur daran, dass man jede Woche vielleicht fünf Klassen und damit knapp hundert Individuen begegnet, oder wie als Musiklehrerin oder Musiklehrer elf Klassen und damit über 200 Schülerinnen und Schülern!



Individualität prägt den schulischen Alltag.

An die Lehrpersonen wird zudem ein anderer, höherer Anspruch gestellt, der Vorstellung einer Individualisierung gerecht zu werden. Ein Anspruch, mit dem sich Lehrpersonen noch vor 50 Jahren nicht konfrontiert sahen. Die Unterrichtsbedingungen haben sich grundsätzlich verändert in den letzten Jahrzehnten. Dies nicht (nur) zum Positiven. Grössere Klassen, weniger Lektionen, die für den eigenen Unterricht zur Verfügung stehen und damit eine höhere Belastung für die Schülerinnen und Schüler, derselbe Unterrichtsstoff, der in weniger Unterrichtsjahren vermittelt werden soll, sind nur wenige Beispiele, die dies verdeutlichen. Vielleicht muss ganz einfach auch einmal gesagt werden, dass diese Veränderungen vor allem auch die Kinder und Jugendlichen treffen. Sicherlich geht es in der Arbeit des Vorstandes primär um die Bedingungen der Lehrpersonen. Man muss sich aber

ganz einfach bewusst sein, oder werden, dass das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler einen nicht unerheblichen Einfluss auf jenes der Lehrpersonen und damit auch auf den Unterricht selber hat.

Was tut der Sektionsvorstand – aktuelle Geschäfte

Der Sektionsvorstand trifft sich rund acht bis zwölf Mal im Jahr, entweder in Solothurn oder Olten. Während diesen Vorstandssitzungen werden die Anliegen der Mitglieder behandelt. Aktuell beschäftigen wir uns mit Geschäften wie der Einführung und Ausgestaltung des Grundlagenfachs Informatik oder der Lohnentwicklung der letzten 20 Jahre im interkantonalen Vergleich. Aber auch die Imagepflege und Mitgliederwerbung, besonders an der KSO, sind Gegenstand der aktuellen Tätigkeiten des Vorstandes des neuen Vereins.

Den richtigen Weg eingeschlagen

Der SKLV hat einen nicht ganz einfachen Weg hinter sich. Aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen über die Verbandsarbeit und der Auffassung, dass sich grundlegend etwas in der Organisation des Vorstandes ändern muss, entschied sich der gesamte Oltner Vorstand vor einem Jahr zu dem mutigen Schritt in corpore zurückzutreten. Im Nachhinein scheint dieser Schritt ein wesentlicher für den nun eingeschlagenen Weg gewesen zu sein. Wir schauen nun nach vorne und widmen uns positiv denkend und motiviert den gewerkschaftlichen Anliegen unserer Mitglieder.

Es wird sich zeigen, wohin der neue Weg uns weiter führen wird. Wir sind uns aber sicher, dass die Richtung, die wir eingeschlagen haben als EIN gemeinsamer Vorstand, die richtige ist. ■

Rechtsberatung

Älter werden: Woran Sie denken sollten

Die rechtlichen Folgen des Älterwerdens beschäftigen viele. In der Rechtsberatung werden wir oft mit Fragen zum Erbrecht oder zur eigenen Vorsorge konfrontiert, bei denen es sich lohnt Vorabklärungen zu treffen. Regeln was man regeln kann und solange man noch dazu in der Lage ist, ist immer von Vorteil. Insbesondere um böse Überraschungen zu vermeiden und sich selbst sowie den Liebsten das Leben zu erleichtern, zeigen wir Ihnen nachfolgend, welche rechtlichen Instrumente Ihnen zur Verfügung stehen.



Sophie
Baumgartner,
MLaw,
iur. Mitarbeiterin,
Bischof Stampfli
Rechtsanwälte

1. Vorsorge bei Urteilsunfähigkeit

a. Vorsorgeauftrag

Viele StPV-Mitglieder beschäftigen sich mit der Frage, was passiert wenn sie urteilsunfähig werden und ihre Angelegenheiten nicht mehr selber regeln können. In solchen Fällen empfiehlt es sich, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Die Gefahr, dass sich die

KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) einschaltet und einen fremden Beistand bestimmt, kann damit umgangen werden.

Bei einem Vorsorgeauftrag werden für den Fall der Urteilsunfähigkeit ein oder mehrere Vorsorgebeauftragte bestimmt, die sowohl die gesundheitlichen, als auch die rechtlichen sowie die finanziellen Angelegenheiten regeln sollen. Darunter gehören beispielsweise Entscheidungen in medizinischen Fragen, Vertretung im Rechtsverkehr, Bezahlung von Rechnungen, allfälliger Verkauf von Liegenschaften und so einfache Dinge wie das Öffnen der Post. Ob hierbei lediglich eine Person bestimmt wird, oder mehrere Personen für jeweils unterschiedliche Bereiche eingesetzt werden, steht dem Auftraggeber vollkommen frei. Auch können Ersatzbeauftragte eingesetzt werden, die diese Aufgaben übernehmen sollen, wenn der Erstbeauftragte dies nicht will oder nicht kann. Bei der Bestimmung der vorsorgebeauftragten Personen sind ebenfalls kaum Grenzen gesetzt. Es können Ehe- oder Lebenspartner,

Kinder, Verwandte oder auch Freunde eingesetzt werden.

Bei der Ausarbeitung eines Vorsorgeauftrags gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder wird der Vorsorgeauftrag von A bis Z von Hand geschrieben und mit Ort, Datum sowie Unterschrift versehen oder er wird notariell beurkundet. Der Vorteil bei der notariellen Beurkundung ist, dass der Notar die Identität und – soweit möglich – die Urteilsfähigkeit des Auftraggebers prüft und den Vorsorgeauftrag sicher aufbewahrt. Zudem meldet der Notar den Vorsorgeauftrag beim Zivilstandesamt an. Der Vorteil beim handschriftlichen Vorsorgeauftrag ist die Kostenlosigkeit.

b. Bankvollmachten

Es kommt nicht selten vor, dass in Bezug auf die finanziellen Angelegenheiten Generalvollmachten für den Lebenspartner oder den Ehegatten ausgestellt werden. Der Partner soll in jedem Fall, z.B. auch bei Abwesenheit des Vollmachtgebers, auf die Konti zugreifen und die nötigen Zahlungen veranlassen können. Oftmals weigern sich die Banken aber die Aufträge des Bevollmächtigten auszuführen. Viele Banken verlangen stattdessen eine Vollmacht auf einem bankinternen Formular. Es sollte deshalb jeweils bei der eigenen Bank nachgefragt werden, ob eine separate Bankvollmacht benötigt wird oder nicht.

Eine Bankvollmacht neben einem Vorsorgeauftrag ist nicht unbedingt notwendig, da ein Vorsorgeauftrag grundsätzlich von den Banken akzeptiert werden muss. Damit man sich aber mühsamen

Verwaltungsaufwand, viel Zeit und Ärger ersparen kann, kann eine separate Vollmacht der eigenen Bank nicht schaden.

c. Patientenverfügung

In Bezug auf die Patientenverfügungen ist zu erwähnen, dass separat abgefasste Patientenverfügungen, die nur die gesundheitlichen Aspekte regeln, einem Vorsorgeauftrag vorgehen. Es ist möglich in der Patientenverfügung eine Person zu bestimmen, die die medizinischen Entscheidungen allein treffen soll, was gerade bei Konkubinatspartnern wichtig sein kann. Diese werden ansonsten nicht in die Entscheidungen miteinbezogen. Weiter können in Patientenverfügungen insbesondere Anweisungen zu lebenserhaltenden Massnahmen, künstlicher Ernährung oder Organspende vermerkt werden, die für das medizinische Personal verbindliche Vorgaben darstellen. Konkret hat eine Patientenverfügung demnach zur Folge, dass sich die Ärzte und das Pflegepersonal an die festgehaltenen Vorgaben und Vorstellungen der auftraggebenden Person halten oder die Entscheidungen, der in der Patientenverfügung bestimmten Person akzeptieren und befolgen müssen.

Für die Ausarbeitung sind die Vorlagen der FMH für Patientenverfügungen besonders empfehlenswert. Es stehen eine Kurzversion und eine ausführliche Version zur Verfügung, die Sie nach Belieben auswählen oder anpassen können. Diese können im Internet bequem heruntergeladen und von Hand ausgefüllt werden. Auch hier, nicht vergessen: Ort, Datum und Unterschrift!

2. Erbrecht

a. Testament

Ein Testament bietet grundsätzlich viel mehr Raum für Regelungen als von den meisten angenommen. So kann geregelt werden, wer welchen Anteil der Hinterlassenschaft erhalten soll. Auch können Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Erbe den Erbteil erhält, angeordnet werden oder die Einsetzung von Ersatzerben kann geregelt werden, wenn ein Erbe beispielsweise verstorben ist. Weiter können Teilungsvorschriften bestimmt werden, die einer Person die Möglichkeit geben zu wählen, welche Gegenstände sie aus dem Nachlass unter Anrechnung auf ihren Erbteil behalten möchten. Dies lohnt sich insbesondere, wenn sich eine Lie-

genschaft in der Erbmasse befindet und der Ehegatte oder Lebenspartner die Möglichkeit haben soll, das Haus oder die Wohnung zu übernehmen.

Damit die Teilung des Nachlasses geregelt ablaufen kann und um zu vermeiden, dass die Erben dies untereinander selber regeln müssen, kann es sich lohnen, einen Willensvollstrecker zu bestimmen. Dieser vermittelt zwischen den Erben, vollzieht die Teilung und bezahlt die Erbteile aus. Diese Aufgabe kann einem Anwalt und/oder Notar oder einer anderen Vertrauensperson auferlegt werden.

Insbesondere bei unverheirateten Konkubinatspartnern ist es wichtig zu wissen, dass beim Tod einer Partei, der Lebenspartner nichts erbt. Deshalb ist es von Vorteil, wenn beide Parteien ein Testament verfassen, das dem Lebenspartner ein Erbanspruch einräumt. Dieser darf den Pflichtteilsanspruch der gesetzlichen Erben zwar nicht verletzen, kann aber verhindern, dass der Konkubinatspartner vollkommen leer ausgeht.

Die Ausarbeitung eines Testaments gestaltet sich gleich wie beim Vorsorgeauftrag. Die Gültigkeit kann bereits erlangt werden, wenn es von Hand geschrieben und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen wird. Eine notarielle Beurkundung ist allerdings ebenfalls möglich, wobei zwei unabhängige Zeugen die Unterschrift bestätigten müssen. Die notarielle Testamenterrichtung (etwa beim Verbandssekretär oder bei der Vizepräsidentin) hat den Vorteil, dass Anfechtungen praktisch aussichtslos sind.

b. Ehe- und Erbvertrag

Mit einem Ehe- und Erbvertrag können Sie auf einfache Weise insbesondere die Stellung des überlebenden Ehegatten markant verbessern. Konkret kann dieser meistbegünstigt werden. Im Falle des Vorversterbens eines Ehegatten wird dem anderen Ehegatten in güterrechtlicher Hinsicht die gesamte Errungenschaft und in erbrechtlicher Hinsicht die frei verfügbare Quote zugewiesen, während die Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt werden. Zudem wird dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung an der ehelichen Liegenschaft oder Wohnung eingeräumt und ihm, im Sinne einer Teilungsvorschrift, die Möglichkeit gegeben, aus dem Nachlass sämtliche Gegenstände, die er für sich behalten möchte, unter Anrechnung auf seinen Erbteil, herauszunehmen.

Die Ausarbeitung eines Ehe- und Erbvertrages ist eine weitgreifende Angelegenheit, kann dieser doch, anders als ein Testament, nur gemeinsamen widerrufen oder abgeändert werden. Deshalb ist das Zustandekommen eines solchen Vertrages nur gültig, wenn er vor zwei Zeugen notariell beurkundet wird.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, einen Erb(verzichts)vertrag mit den Kindern oder den Eltern abzuschliessen. Allenfalls sind diese bereit, auf ihren Erbteil bis zum Versterben des überlebenden Elternteils zu verzichten. Die Ausrichtung einer Abfindung für den Verzicht kann dabei frei vereinbart oder gänzlich weggelassen werden. Diese Möglichkeit stellt insbesondere für Konkubinatspaare mit Kindern eine empfehlenswerte Lösung dar, da die durch Testament zuwendbare, frei verfügbare Quote lediglich ein Viertel des gesamten Nachlasses beträgt.

3. Pensionskasse und Konkubinatspaar

Während bei verheirateten Paaren die angesparten Pensionskassengelder bei Versterben der versicherten Person, von Gesetzes wegen zu einer Witwen- oder Witwerrente führen, besteht der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente bei Konkubinatspaaren nur, wenn die Lebenspartnerschaft der PKSD mittels offiziellem Formular zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person, schriftlich gemeldet worden ist. Diese von beiden Lebenspartnern unterzeichnete Anmeldung ist der PKSD im Original zuzustellen.

Die eingeführte Lebenspartnerrente beträgt bei der Pensionskasse des Kantons Solothurn 70% der Altersrente der versicherten Person.

Beim Tod der versicherten Person hat ein überlebender Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung bezieht und

- das 45. Altersjahr vollendet hat und mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat; oder
- für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, das Anspruch auf eine Waisenrente hat.

Stirbt die versicherte Person nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters, besteht nur dann ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Lebensgemeinschaft bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters fünf Jahre gedauert und danach ununterbrochen weiter gedauert hat.

4. Fazit

Solche Regelungen betreffend Nachlass oder eigener Vorsorge stellen schwerwiegende und weitreichende Entscheidungen dar. Es ist immer besser die nötigen Schritte bereits eingeleitet zu haben, bevor es zu spät ist. Da gerade in erbrechtlicher Hinsicht eine enorme Spannweite an Regelungen möglich ist und/oder die Familienkonstellationen nicht immer einfach sind, kann hierbei ein Beratungsgespräch bei einem Anwalt oder einem Notar die nötige Klarheit schaffen.

Im Rahmen der dreistündigen kostenlosen Rechtsberatung für Mitglieder des Staatspersonalverbands stehen wir Ihnen bei der Regelung Ihrer Angelegenheiten gerne jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. ■





Einladung zum 15. Angestelltentag

Mittwoch, 30. August 2017
18.15 bis 20.00 Uhr im Landhaus Solothurn
mit anschliessendem Apéro riche

Altersreform 2020 – Chance oder Risiko?

Weil wir immer älter werden, gerät die Finanzierung der AHV und der Pensionskasse in Schieflage. Reform tut Not. Unsere Referenten erläutern, was es mit Referenzalter 65, flexiblem Pensionsalter und der Erhöhung der Mehrwertsteuer auf sich hat und wie unsere Kantonale Pensionskasse von der Reform betroffen sein könnte.

Stefan Giger, Generalsekretär vpod
Jürg Brechbühl, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung
Sprecher der Verbände

Den kulturellen Akzent setzt Komiker und Verwandlungskünstler
Hansruedi «Gögi» Hofmann.

Damit wir uns optimal auf den Anlass vorbereiten können, bitten wir um eine Anmeldung:

Name: _____

Vorname: _____

Anzahl Personen: _____

E-Mail: admin@law-firm.ch oder Fax: 032 333 33 12

Wie erhalten Sie eine Hypothek mit einem Zins von 0,77 %* ?

Mit einer Mitgliedschaft
beim Solothurnischen
Staatspersonal Verband.



Mitglieder erhalten eine
exklusive Reduktion von
0,25 % auf ihre Hypothek.

Erfahren Sie mehr über unsere Angebote. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme:

Simon Bürki, Berater Privatkunden Solothurn, Tel. 032 624 52 88

Fabian Gerber, Hypotheken-Experte Solothurn, Tel. 032 624 52 13

credit-suisse.com/hypotheken

* Zinssatz für eine 1-jährige Flex-Rollover-Hypothek per 31.05.2017. Die aufgeführten Zinssätze verstehen sich als Richtwerte. Massgebend sind die Konditionen gemäss den jeweils aktuellen Produktdokumentationen. Diese gelten für erstklassige und selbstbewohnte Wohnobjekte und für Kreditnehmer mit einwandfreier Bonität. Die Zinssätze können jederzeit ändern. Alle Angaben ohne Gewähr.
Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

Informationen aus den Sektionen

Sektion Solothurn

Gratulationen

80. Geburtstag

Hans-Rudolf Seiler, Instruktor, Bätterkinden (18.06.)

70. Geburtstag

Ursula Bohren, Sachbearbeiterin, Zuchwil (25.05.)

Christian Ledermann, Techn. Sachbearbeiter, Küttigkofen (12.06.)

Hans Riesen, Sachbearbeiter Personelles, Solothurn (21.05.)

Anita Schulthess, Sekretärin, Oberbuchsiten (30.06.)

Peter von Däniken, Kantonsgeometer, Bellach (15.05.)

Verena Weibel, Sekretärin, Grenchen (03.05.)

65. Geburtstag

Werner Wehrli, Abteilungsleiter, Chur (03.06.)

Stefan Pfluger, Sachbearbeiter, Neuendorf (06.05.)

Alfred Gerber, Betriebshandwerker, Bätterkinden (06.05.)

Sonja Fivaz, Stellvertretende Leiterin, Solothurn (10.05.)

Roman Staub, Gerichtsverwalter, Burgdorf (22.06.)

Charles Lehmann, Gärtner, Nennigkofen (17.05.)

Marlis Güdel, Sonderschullehrerin, Langendorf (08.05.)

Sektion Olten

Dienstjubiläen

20 Jahre

Susanne Basler, Spital Olten, Kölliken (01.06.)

Stephan Wüest, RAV Olten, Lostorf (01.06.)

Gabriela von Büren Gabriela, Amtschreiberei Olten-Gösgen, Trimbach (01.07.)

Gratulationen

80. Geburtstag

Martha Gradwohl, Hägendorf (08.06.)

75. Geburtstag

Hedi Romann, Niedergösgen (27.06.)

65. Geburtstag

Marianne Nöthiger, Aarau (17.06.)

Monika-Pia Baumgartner, Trimbach (25.06.)

60. Geburtstag

Heinz Tschumi, Neuendorf (02.06.)

Gabriela von Büren, Trimbach, Amtschreiberei Olten-Gösgen (05.06.)

50. Geburtstag

Luzia Bühlmann, Olten, Passivmitglied (23.06.)

Sektion Balsthal

Gratulationen

80. Geburtstag

Bernhard Ingold, pens. Steuerpräsident, Veranlagungsbehörde (Thal-Gäu), Subingen (21.07.)

70. Geburtstag

Fritz Wälti, Flumenthal (15.07.)

65. Geburtstag

Irene Kölliker, pens. Steuerfachfrau, Veranlagungsbehörde Thal-Gäu (Balsthal), Wolfwil (31.08.)

Rolf Nussbaumer, pens. Steuerfachmann, Veranlagungsbehörde Thal-Gäu (Balsthal), Matzendorf (20.07.)

60. Geburtstag

Urs Bolliger, Leiter Pfändungen Gäu, Betreibungsamt Thal-Gäu (Balsthal), Laupersdorf (18.07.)



Nur ein Vorteil unserer Sicherheitsbausteine:
Wir bringen Vorsorge- und Vermögensplanung
zusammen und beraten Sie ganzheitlich.

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch

 **Baloise Bank** SoBa

50. Geburtstag

Rolf Brunner, Wegmacher/Chauffeur, NSNW
(Oensingen), Zuchwil (30.07.)

Sektion Polizei

Dienstjubiläen

15 Jahre

Petra Rhyn (31.05.)
Beat von Mühlener (31.05.)
Andreas Wahlen (31.05.)

10 Jahre

Markus Studer (30.06.)

Gratulationen

75. Geburtstag

Eugen Fringeli, Wm, Dornach (03.05.)
Guido Tschan, Wm mbA, Olten (05.05.)

65. Geburtstag

Andreas Walker, Fw, Wangen a/Aare (07.05.)

60. Geburtstag

Maja Weber, Wirtschaftsdelikte (29.06.)

50. Geburtstag

Daniel Mosimann, Informatik (15.06.)
Philipp Stöckli, Fahndung Ost (28.06.)

40. Geburtstag

Peter Obrecht, Ermittlungsunterstützung (31.05.)
Daniela Probst, Kriminaltechnik (20.06.)
Dominic Jakob, Fahrzeuge und Bauten (25.06.)
Patrick Mosimann, Ermittlungsdienst (25.06.)
Philip Steffen, Wirtschaftsdelikte (25.06.)
Remo Nützi, Informationsdienst (29.06.)

30. Geburtstag

Joel Haldi, Polizei-posten Balsthal (01.05.)
Christoph Loser, Einsatzpolizei (14.05.)
Stefan Bieri, Regionenposten Solothurn (29.05.)
Samuel Hürzeler, Mobile Polizei (05.06.)
Marco Mägli, Ermittlungen (27.06.)

Sektion Freiheitsentzug

Dienstjubiläum

10 Jahre

Urs Roth, JVA Solothurn (01.06.)

Gratulationen

80. Geburtstag

Kurt Schenk (08.06.)
Meister Robert (15.06.)

50. Geburtstag

Marianne Ris-Probst, JVA Solothurn (23.05.)

Sektion Wegmacher

Dienstjubiläum

25 Jahre

Pius Reusser, Wynau, Kreisbauamt II (01.06.)

Gratulationen

60. Geburtstag

Heinz Tschumi, Herbertswil, Kreisbauamt II
(23.04.)
Alois Häfeli, Ramiswil, Kreisbauamt II (23.05.)

Solothurnischer Kantonalschullehrerverband

Gratulationen

80. Geburtstag

Annemarie Stadler-Kähr (05.08.)

75. Geburtstag

Ursula Krenger (16.07.)
Peter Frey (21.07.)
Prof. Verena Wälti (14.08.)

70. Geburtstag

Fredy Eiholzer (15.08.)

55. Geburtstag

Viktor Fröhlicher (03.07.)

Franz Engelo (25.07.)

50. Geburtstag

Regina Mathys Fluri (15.08.)

Personalverband soH

Dienstjubiläum

30 Jahre

Antonina Mirasola, Bürgerspital Solothurn
(26.05.)

Daniel Barth, Chefarzt, Psychiatrische Dienste
(15.06.)

25 Jahre

Therese Friedli-Stuber, Bürgerspital Solothurn
(01.05.)

Andja Stepic, Bürgerspital Solothurn (01.07.)

Annemarie Wyss, Psychiatrische Dienste (01.07.)

Gratulationen

80. Geburtstag

Xaver Lenzin, Solothurn (28.05.)

70. Geburtstag

Ernst Seiler, Derendingen (26.07.)

Rudolf Hänni, Riedholz (27.07.)

Allen Jubilaren

*Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich
und wünschen im Beruf wie Privat weiterhin
alles Gute.*

Sektion Personalverband soH

Impressionen der Generalversammlung vom 28. April 2017

Am 28. April 2017 trafen sich eine grosse Zahl interessierter Mitglieder im alten Spital zur Generalversammlung 2017. Sie informierten sich über die aktuellen Verbandsgeschäfte. Abgeschlossen wurde der Abend beim gemeinsamen Beisammensein und einem gemütlichen Nachtessen.



AZB

CH-4500 Solothurn 2

POST CH AG

Adressberichtigung melden:

Dr. iur. Pirmin Bischof

Postfach

4502 Solothurn